

Ring

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Wien, 29. Juni 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	92 -GE/19- 93
Datum: -	1. JULI 1993
Verteilt	05. Juli 1993

Zahl 666-GR/93

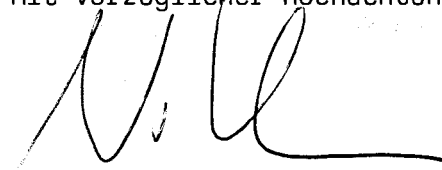
Dr. Korbenda

Betrifft: Stellungnahme
Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatgesetz - SchZG) und Bundesgesetz,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei erlauben wir uns 25 Exemplare unserer Stellungnahme
mit der Bitte um Verteilung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. G. Widtmann)

Anlage

Ring

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
Herrn Präsident Dipl.-Ing.Dr.Othmar RAFEINER

Kohlmarkt 8-10
1010 W i e n

Wien, 29.Juni 1993

Zahl: 666-GR/93

Betrifft: Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikat - SchZG) und Bundesgesetz,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

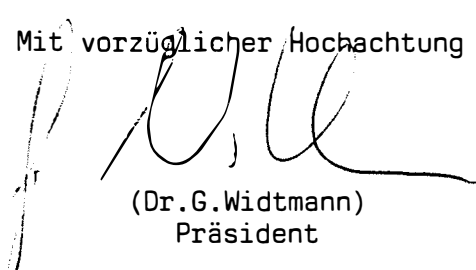
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrter Herr Präsident !

Der Gesetzesentwurf für Schutzzertifikate betreffend Arzneimittel, wird von unserer Vereinigung begrüßt. Die zusätzliche Laufzeit von 5 Jahren ist sicherlich berechtigt um eine zusätzliche Zeitspanne für die Refundierung der von der Arzneimittelfirma aufgewendeten Forschungskosten zu ermöglichen. Daß Jahresgebühren in Fortschreibung der Jahresgebühren für österreichische Patente vorgesehen sind, erscheint ebenfalls voll vertretbar.

Wenn auch zu erwarten ist, daß ergänzende Bestimmungen in einer Verordnung festgelegt werden, dürfte es auch zielführend sein, daß in dem Bundesgesetz nicht nur die Verordnung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Schutzzertifikate angeführt ist, sondern auch der Gegenstand für Schutzzertifikate näher definiert wird, damit beim Studium des Gesetzes, das Erfordernis von zusätzlichen Unterlagen wie der EWG Richtlinie nicht erforderlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr.G.Widtmann)
Präsident